

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XI

Rathenow, den 12.09.2012

Nr. 05

## Inhaltsverzeichnis

<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 18.07.2012</b></p> <p style="text-align: right;">Seite 38</p>	<p style="text-align: right;">Seite 47</p> <p>Bekanntmachung über die <b>Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Semlin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 048 „Ferienhaussiedlung Golfhotel“</b></p>
<p>Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 05.09.2012</b></p> <p style="text-align: right;">Seite 38</p>	
<p>Bekanntmachung der <b>Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten in der Stadt Rathenow</b></p> <p style="text-align: right;">Seite 39</p>	
<p>Bekanntmachung über die <b>öffentliche Auslegung des Entwurfs der geänderten Werbesatzung der Stadt Rathenow</b></p> <p style="text-align: right;">Seite 43</p>	
<p>Bekanntmachung der <b>Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges " Vor dem Haveltor " in der Gemarkung Rathenow</b></p> <p style="text-align: right;">Seite 44</p>	
<p>Bekanntmachung über die <b>Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 048 „Ferienhaussiedlung Golfhotel“</b></p> <p style="text-align: right;">Seite 46</p>	

**STADT RATHENOW**  
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 18.07.2012**

öffentlicher Teil

**DS 074/12 Bebauungsplan Nr. 048 „Ferienhaus-siedlung Golfhotel“ (Ortsteil Semlin), Aufstel-lungsbeschluss**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Ferienhaussiedlung - Golfplatz" Plan Nr. 048 Ge-mäß § 2 i.V.m. § 6 BauGB aufzustellen.

nichtöffentlicher Teil

**DS 075/12 Grundstücksankauf Gemarkung Böh-ne, Flur 5, Flurstück 87/204 tlw.**

**DS 077/12 Grundstücksankauf Zietenkasernen Flur 34, Flurstück 344 tlw. und 345**

**DS 080/12 Auftragsvergabe der Bauleistung für den Havelradweg zwischen Rathenow und Büt-zer**

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 05.09.2012**

öffentlicher Teil

**DS 088/12 Redaktionelle Änderungen der Ge-bührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kin-dertagesstätten der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die SVV beschließt die redaktionelle Änderung der Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Bran-denburg (KitaG) in § 5 Absatz 3 entsprechend der beigefügten Synopse.

Die redaktionell geänderte Satzung wird neu ausge-fertigt und bekannt gemacht.

**DS 076/12 Entwicklung des Änderungsbebau-ungsplanes „Marina am nördlichen Stadtkanal**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den einfachen B-Plan Innenstadt im Teilbereich „Marina nördlicher Stadtkanal“ zu einem qualifizierten B-Plan (Änderungsbebauungsplan) zu entwickeln.

**DS 081/12 Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauG von den textlichen Festsetzungen des B-Planes „Rotkehlichenweg“, Errichtung eines Carports**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von der Festsetzung Nr. 6 des Bebau-ungsplanes Nr. 008 "Rotkehlichenweg" und der

Errichtung eines Carports auf dem Flurstück 15/97 in der Flur 44 zuzustimmen.

**DS 082/12 1. Änderung der Werbesatzung der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die in ihrer Sitzung am 16.12.2009 beschlossene Werbesatzung der Stadt Rathenow zu ändern.

**083/12 Bebauungsplan Nr. 049 Wassertouristik Schlachthausstraße hier: Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Sondergebiet Wassertouristik Schlachthausstraße" Pl.Nr. 049 gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

**DS 084/12 Einleitung des 9. Änderungsverfah-rens zum Flächennutzungsplan der Stadt Rathe-now im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wassertouristik“ Schlachthaus-straße Pl.-Nr. 049**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das 9. Änderungsver-fahren zum Flächennutzungsplan im Geltungsbe-reich des Bebauungsplanes "Sondergebiet Wasser-touristik Schlachthausstraße" Pl.Nr. 049 einzuleiten.

**DS 085/12 1. Änderung des Flächennutzungs-planes der Stadt Rathenow Ortsteil Semlin be-züglich des B-Planes Nr. 048 Ferienhaussied-lung Golfhotel**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das 1. Änderungsver-fahren zum Flächennutzungsplan OT Semlin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes " Pl.Nr. 048 einzuleiten.

**DS 087/12 Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 033 „Herrenlanke“, Errichtung eines Wohngebäudes und Garage**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow empfiehlt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungs-planes "Herrenlanke" zuzustimmen und das ge-meindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage zu erteilen.

**DS 094/12 Antrag auf Befreiung von den Fest-setzungen des B-Planes Große Burg- / Bader-straße, Errichtung einer Photovoltaikanlage**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Altstadt-insel Große Burg-/Baderstraße" zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zuzustimmen.

**DS 099/12 Befreiung von der Gestaltungssat-zung für einen Anbau an die Gaststätte „Zum Alten Hafen“**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow zuzu-stimmen und das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung der Gaststätte "Zum Alten Hafen" zu erteilen.

## nichtöffentlicher Teil

**DS 090/12 Verleihung des Bürgerpreises 2012**

**DS 086/12 Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Heidefeld, Flur 46, Flurstücke 63 und 71**

**DS 093/12 Grundstücksankauf Rathenow, Flur 50, Flst. 59/2 tlw.**

**DS 095/12 Grundstücksverkauf Bergstraße, Rathenow, Flur 25, Flst. 147 tlw.**

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

### **Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow gemäß § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG)**

Auf Grund des § 90 des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), des Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) vom 10.06.1992, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des KitaG vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10[Nr. 25]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.04.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Rathenow (nachfolgend Kita genannt) werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Satzung erhoben. Für die Versorgung der Kinder

mit Essen und Getränken ist ein Essengeld zu entrichten.

Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.

#### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

(1) Die Kindertagesstätten der Stadt Rathenow stehen grundsätzlich allen Kinder der Stadt Rathenow offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg haben.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde des Landes Brandenburg muss der Stadt Rathenow von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.

Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben bzw. die in Berlin betreut werden, gilt das Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 ([GVBl.I/02, Nr. 06](#)], S.54).

Für Kinder aus anderen Bundesländern, mit denen kein Staatsvertrag besteht, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Rathenow zu entrichten. Maßgeblich sind dabei die Kosten, die die Stadt Rathenow der Wohnortgemeinde für die Betreuung der Kinder in Rechnung gestellt hätte.

(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als  
Kinderkrippenkind – Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres  
Kindergartenkind – Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt  
Hortkind – Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Einzelfällen kann eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Stadt ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Rathenow und dem/ den Personensorgeberechtigten. Im Betreuungsvertrag wird die wöchentlich vereinbarte Betreuungszeit festgelegt.

(6) Grundsätzlich haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita der Stadt Rathenow.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Bbg haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Essen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge und das Essengeld werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.

(2) Gebührenschnldner ist bzw. sind der / die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt die Neuberechnung erst mit dem Folgemonat. Bei einem nahtlosen Übergang vom Kindergarten in den Hort erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrages ab dem Monat, der überwiegend als Hortmonat genutzt wird.

(5) Die Gebühr wird nur für 11 Monate im Jahr erhoben. Der beitragsfreie Monat richtet sich nach dem Ferienkalender, es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein. Das Essengeld wird nur für 10 Monate im Jahr erhoben, wobei ein Monat während der Sommerferien und der Monat Dezember beitragsfrei sind. Der beitragsfreie Monat richtet sich nach dem Ferienkalender, es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein. Damit sind alle Fehl- und Ausfallzeiten abgegolten.

(6) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

(1) Der Elternbeitrag und das Essengeld sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten auf ein Konto der Stadt Rathenow.

### **§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen des/der Personensorgeberechtigten.

(2) Maßgeblich für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das Jahreseinkommen des/der Personensorgeberechtigten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer um mehr als 10 v. H. höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Elternbeiträge ist das Netto-Einkommen der Personensorgeberechtigten. Dieses berechnet sich wie folgt:

Das Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sämtliche im Steuerbescheid des Vorjahres anerkannten Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten sind vom Einkommen abzusetzen. Grundlage der Berechnung des Einkommens ist der Steuerbescheid des Vorjahres.

Kann kein Steuerbescheid vorgelegt werden oder ist nach § 5 Abs. 2 der Satzung das zwölfwache des Vormonats als Einkommen anzusetzen, berechnet sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten wie folgt:

Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkommen ist danach:

- bei nichtselbständiger Arbeit: Löhne und Gehälter,
- bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: der Gewinn,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören z.B.:

a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind.

b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

c) sonstigen Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzten-geld, Übergangsgeld, Wohngeld, Kindergeld nur für das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen (Lohnersatzleistungen).

d) Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG), wobei ein Betrag bis zur Höhe von 300,00 € pro Monat gemäß § 10 Abs. 1 BEEG nicht als Einkommen angerechnet wird. Bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bleiben gemäß § 10 Abs. 3 BEEG 150,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

e) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird

Zu den Jahreseinkünften zählen auch die innerhalb von 12 Monaten anfallenden, jahresbezogenen Leistungen, die einmal jährlich in einer Summe ausgezahlt werden (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt).

Zum Einkommen zählt nicht das Kindergeld für weitere im Haushalt lebende Kinder sowie Unterhaltszahlungen für weitere im Haushalt lebende Kinder.

Vom Einkommen abzuziehen ist festgesetzter und nachweislich gezahlter Kindesunterhalt an Kinder außerhalb des Haushalts des zu betreuenden Kindes

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Konten-nachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Kann kein positives Einkommen bescheinigt werden, ist von einem Mindesteinkommen von 510,00 €/Monat auszugehen.

Bei Selbständigen, die noch keine „Betriebswirt-schaftliche Abrechnung“ erhalten haben, ist im ers-ten Jahr von einer Einkommensselbststeinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Be-trag von 510,00 €/Monat angesetzt.

Von diesem Einkommen sind sämtliche im Einzel-nen nachgewiesenen Sozialabgaben bzw. ver-gleichbare Eigenaufwendungen, Steuern und Wer-bungskosten abzuziehen.

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgendem Pauschbetrag abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag entsprechend der aktuellen Fassung des Einkommensteuergesetzes
- der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbst-

ständiger Arbeit ist um die steuerlichen Vergünstigungen:

- der Sonderabschreibungen nach Fördergebietsgesetz und
- der Rücklage nach § 7 g EStG (3) – Ansparabschreibung - , die als gewinnmindernd eingestellt wurde, zu bereinigen. Von dem zu korrigierenden Gewinn sind dann die Sonderausgaben (Renten- und Krankenversicherungen) und die Einkommenssteuer abzuziehen und das Netto-Einkommen zu ermitteln (bzw. das Netto-Einkommen bescheinigen zu lassen).

(4) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der Personensorgeberechtigten widerspiegeln. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Personensorgeberechtigten erfolgt mindestens einmal jährlich eine Einkommensprüfung. Die Einkommensverhältnisse sind bis zum 30.09. jeden Jahres durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(5) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bzw. Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.

(6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch die Stadt Rathenow. Veränderungen des Einkommens sind unaufgefordert vorzulegen.

(7) Die Höhe der Gebühren in Form von Elternbeiträgen ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlagen 1 bis 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.

(8) Die Höhe des Essengeldes richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Art und dem Umfang der Versorgung in der Kindertagesstätte. Die Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle (Anlage 4), die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 6

### Festsetzung der Gebühren, Mitwirkungspflichten

(1) Sofern der/die Gebührenschuldner keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis der/die Gebührenpflichtige den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben.

(2) Auf Antrag des/der Gebührenschuldner/s und bei einer wesentlichen Änderung der Einkommens-

verhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat erfolgen. Eine Erhöhung der Gebühren wird mit dem ersten des Monats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen (auch rückwirkend).

(3) Der/Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

(4) Der/Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Änderung des Elternbeitrages führen, unverzüglich der Stadt Rathenow anzuzeigen.

### **§ 7 Sonstige Regelungen**

(1) Besucherkinder werden nur bei vorhandener noch freier Kapazität in begründeten Fällen auf Antrag aufgenommen. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz in folgender Höhe zu entrichten:

Kinderkrippe:	25,00 Euro
Kindergarten:	20,00 Euro
Hort:	15,00 Euro

Essengeld ist anteilig und zusätzlich zum Tagessatz zu zahlen.

(2) Für die Betreuung eines Kindes in einer Feriengruppe während der Schließzeit der Kindertagesstätte wird nur dann kein Elternbeitrag erhoben, wenn das Kind zu einer anderen Zeit im Jahr außerhalb von Schließzeiten zwei zusammenhängende Wochen Urlaub hat und die Einrichtung nicht besucht. In allen anderen Fällen ist ein Tagessatz entsprechend des jeweiligen Elternbeitrages laut Tabelle zu entrichten.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kita verlängert werden, so kann nach Ermessen der Kita-Leitung von den Gebührenpflichtigen eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann die Kita-Leitung von den Gebührenpflichtigen je angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr von 10,00 Euro erheben. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.

### **§ 8 Elternbeitrag für die Ferienbetreuung von Hortkindern**

(1) In den Ferien ist im Hort eine verlängerte Betreuungszeit möglich. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist 4 Wochen vor Beginn der Ferien im Hort anzumelden. Bei Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuung von bis zu 2 Stunden über

die vereinbarte Betreuungszeit wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

(2) Für eine darüber hinaus gehende Betreuung wird der entsprechende Beitrag für die beantragte Gesamtbetreuungszeit entsprechend der Tabellen gemäß Anlage 3 anteilig erhoben. Der Betrag ist am 15. des Ferienmonats fällig. Bei Nichtinanspruchnahme der zusätzlichen Betreuungszeiten erfolgt keine Erstattung der Beiträge.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2008 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Elternbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Anlage 2: Elternbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Anlage 3: Elternbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Anlage 4: Essengeld

Rathenow, den 10.09.2012

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der geänderten Werbesatzung der Stadt Rathenow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **05.09.2012** in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Werbesatzung der Stadt Rathenow zu ändern. Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Offenlage der Satzung erforderlich.

Die Auslegung findet vom **10.Oktober 2012 bis 12.November 2012** in der Stadtverwaltung Rathenow, Bau – und Ordnungsamt, Berliner Str. 15 im Zimmer 419 statt.

Zu folgenden Zeiten kann Einsicht genommen werden:

Montag und Mittwoch:

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag:

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag:

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag:

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an das Bau – und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Rathenow, den 06.09.2012

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges " Vor dem Haveltor "  
in der Gemarkung Rathenow**

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24],

die Widmung des in der Gemarkung Rathenow gelegenen sonstigen öffentlichen Weges

**Vor dem Haveltor Flur 23 Flurstück 17/0**

mit der Maßgabe eingeschränkt wird, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf dieser Straße eingestellt wird.

Die Widmung wird für diesen sonstigen öffentlichen Weg rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Bekanntmachung.

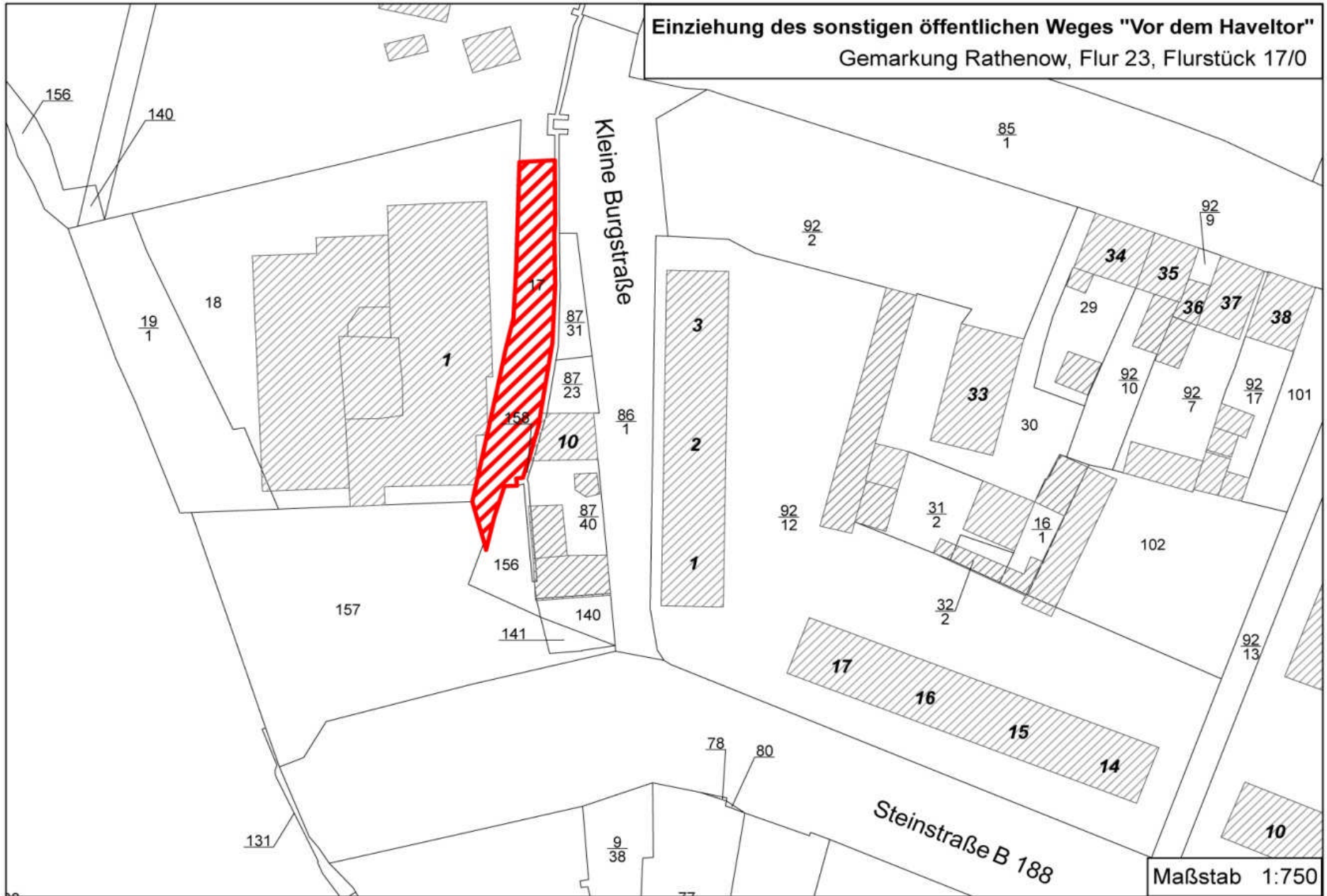
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, den 26.07.2012

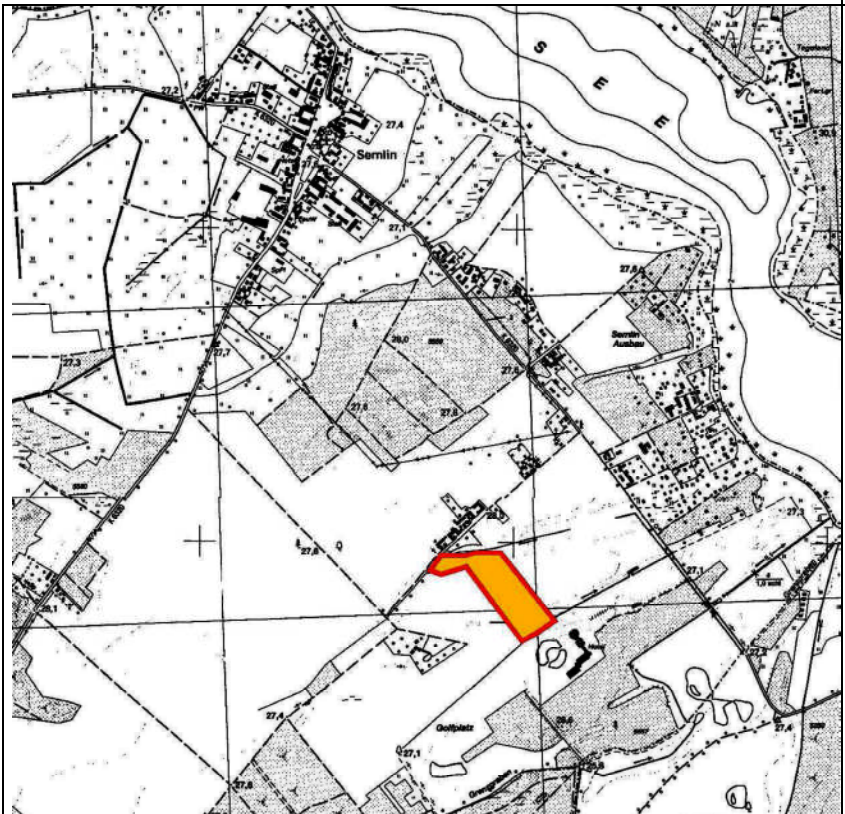
gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister





## **Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Auf- stellung des Bebauungsplanes Nr. 048 „Ferienhaussiedlung Golfhotel“**

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Pl. Nr. 048 „Ferienhaussiedlung Golfhotel“ am <b>18.07.2012</b> in öffentlicher Sitzung beschlossen.</p> <p>Die Abgrenzung des Planbereiches ist der Planskizze zu entnehmen. Der Geltungsbereich erstreckt sich südlich des Bebauungsplangebietes Reihenweg.</p>
<p>Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Ferienhaussiedlung Golfhotel“</p>	

Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern am

**09.10.2012 um 16:00 Uhr im Rathaus,  
Sitzungszimmer 413, Berliner Straße 15 in Rathenow**

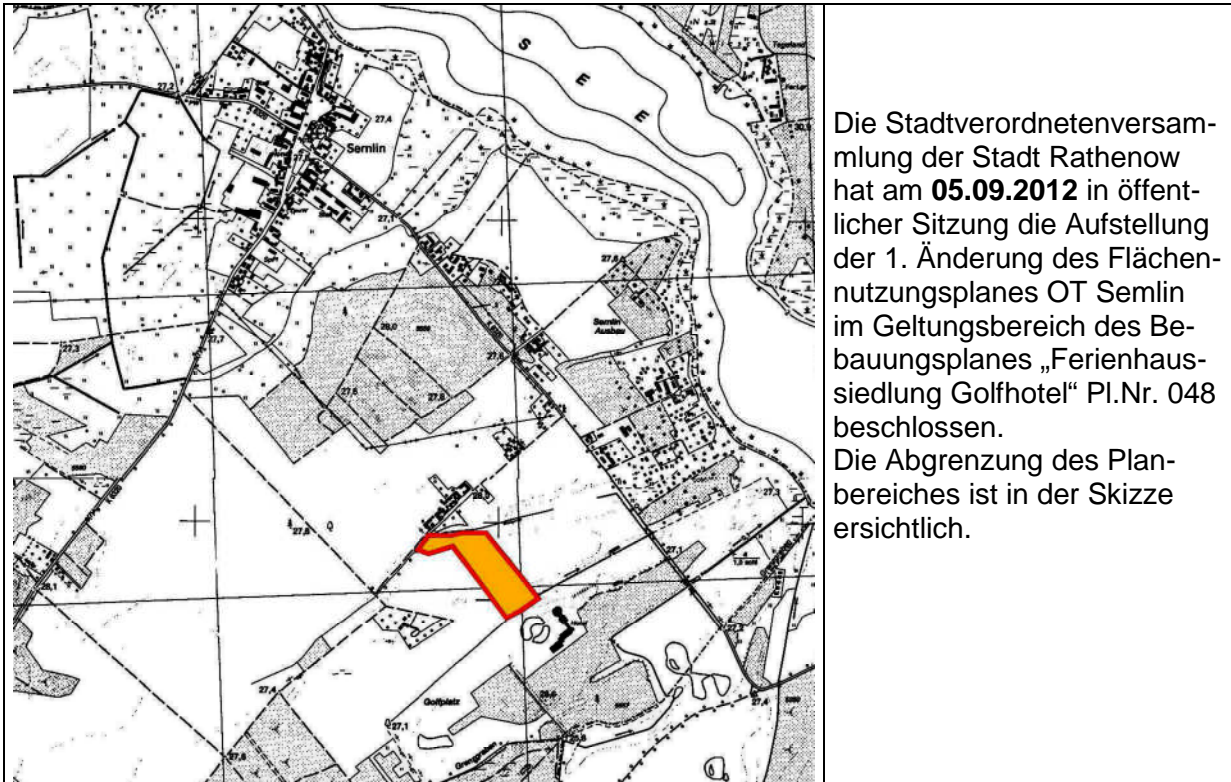
die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Während der vorgenannten Zeit können zum Bebauungsplan Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

Rathenow, den 04.09.2012

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der**  
**1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Semlin im Geltungsbereich des**  
**Bebauungsplanes Nr. 048 „Ferienhaussiedlung Golfhotel“**

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung



Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern die Gelegenheit zur Äußerung am

**09.10.2012 um 16.00 Uhr im Rathaus,  
Sitzungszimmer 413, Berliner Straße 15**

in Rathenow gegeben.

Während der vorgenannten Zeit können zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weiteren Planungen einfließen.

Rathenow, den 06.09.2012

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister